

## Vertrag.

Zwischen dem Deutschen Studentenwerk e. V., Dresden, nachstehend mit D.S.W. bezeichnet, und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, nachstehend mit B.V. bezeichnet, ist folgender Vertrag abgeschlossen:

### § 1.

Das D.S.W. veranlaßt die örtlichen Studentenwerke, sämtliche Bestände an neuen und antiquarischen Büchern bei Inkrafttreten des Vertrages aufzulösen und allen ihren Abteilungen grundsätzlich jeden Handel mit Büchern zu untersagen.

Die Studierenden werden vom D.S.W. darauf hingewiesen, die von ihnen benötigten Bücher durchweg bei den örtlichen Buchhandlungen zu kaufen.

### § 2.

Der B.V. veranlaßt, daß bei Lieferungen wissenschaftlicher Lehrbücher, soweit sie den Preis von RM 3.— überschreiten, unter den folgenden Bedingungen an nachweislich bedürftige Studierende ein Nachlaß von 15% auf den Ladenpreis gewährt wird. Diese Nachlaßgewährung von 15% ist auf die planmäßig geförderten Studierenden zu beschränken, insgesamt auf 6% jeder Einzelstudentenschaft.

### § 3.

Zur Bearbeitung der Frage, wie allen Studenten das wissenschaftliche Buch wieder zugänglich gemacht werden könne, richtet jedes örtliche Studentenwerk eine besondere Abteilung ein, zu der der Börsenverein einen Vertreter des ortsansässigen Buchhandels entsendet. Dieser Abteilung liegt neben der gemeinschaftlichen Arbeit insbesondere die Durchführung dieses Vertrages ob.

### § 4.

Diese Abteilung zeichnet unter Heranziehung der Förderungskartei den verbilligten Bücherbezug der einzelnen Studierenden fortlaufend auf. Insbesondere wacht sie darüber, daß jeder Studierende von jedem wissenschaftlichen Lehrbuch nur ein Exemplar bezieht und sich verpflichtet, die von ihm entnommenen Bücher nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden.

### § 5.

Jeder Studierende kauft die von ihm gewünschten wissenschaftlichen Lehrbücher gegen Barzahlung zum vollen Ladenpreis in einer von ihm selbst zu wählenden Buchhandlung. Die ihm von seinem Buchhändler ausgestellte Quittung über die gelaufenen

voll bezahlten Bücher reicht er beim Studentenwerk seiner Hochschule ein. Die Rückvergütung des Nachlasses übernimmt das Studentenwerk.

Als Anteil des Buchhändlers am Nachlaß hat der betreffende Sortimenter 15% Nachlaß dem Studentenwerk zurückzuzahlen. Das Studentenwerk fordert ihn unter Verwendung des vom B.V. herausgegebenen zweiteiligen Bons und unter Vorlage der Quittung vom bestellten Vertreter des ortsansässigen Buchhandels an. Der eine Teil des Bons ist für die Verrechnung des Preisnachlasses zwischen Sortimenter und Verleger bestimmt. Bei Zahlung des Betrages ist die Quittung an das D.S.W. zurückzugeben.

### § 6.

Der Vertrag ist zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Er ist nach Ablauf dieser Zeit jeweils mit vierteljährlicher Frist, jedoch nur zum 1. April oder 1. Oktober kündbar.

### § 7.

Das Deutsche Studentenwerk fordert die Deutsche Studentenschaft auf, diesem Vertrage beizutreten.

Leipzig, am 24. April 1934.

#### Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Fr. Oldenbourg. Diederich. Reinhardt.

Dresden, am 24. April 1934.

#### Deutsches Studentenwerk e. V.

Der Vorsitzende: Dr. Heidebroek

#### Zusatz zum Vertrag

zwischen dem Deutschen Studentenwerk e. V., Dresden, und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 24. April 1934:

#### § 5 Absatz 3:

Der vom Buchhandel gewährte Nachlaß ist gemäß des Vertrages von Sortiment und Verlag zu gleichen Teilen zu tragen. Der Abschnitt des Gutscheines für den Verlag ist dem Verlag zur Gutschrift zu übersenden.

Leipzig, am 27. April 1934.

#### Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Fr. Oldenbourg. Diederich. Reinhardt.

Dresden, am 27. April 1934.

#### Deutsches Studentenwerk e. V.

Der Vorsitzende: Dr. Heidebroek.

## Der Vertrag mit dem Deutschen Studentenwerk.

Durch den Abschluß des Vertrages mit dem Deutschen Studentenwerk ist die neue Grundlage geschaffen, um mit der gesamten Studentenschaft zu einer engeren Zusammenarbeit in den einzelnen Hochschulstädten zu kommen. Von Seiten der Studentenschaft werden unsere wirtschaftlichen Notwendigkeiten durch den Vertrag anerkannt. Die Vergünstigung, die wir denjenigen Studenten zuerkennen, die planmäßig vom Studentenwerk gefördert werden, wird als Beitrag zu den Gesamtmitteln des Studentenwerks angesehen. Dieser Beitrag erfährt dadurch eine bestimmte Begrenzung, daß nur 6% der Studierenden mit diesen Mitteln gefördert werden sollen. Die Gewährung von irgendwelchen Preisnachlässen für die Studenten in den Geschäften ist unzulässig. Die Vergünstigungen, die nach dem Vertrag zu gewähren sind, werden ausschließlich von den örtlichen Abteilungen des Studentenwerkes durchgeführt. In diesen Abteilungen wird ständig ein vom Börsenverein entsandter Ortsbuchhändler vertreten sein. Die Bekanntgabe dieser Vergünstigungen liegt lediglich in den Händen des örtlichen Studentenwerkes.

In der Praxis wird sich der Vertrag wie folgt auswirken:

1. Alle Bücherämter und Besorgungsstellen an den Hochschulen werden untersagt, sämtliche noch vorhandene Bestände an neuen und antiquarischen Büchern werden aufgelöst. Die bestehenden Verträge werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Der Studierende wird durch das örtliche Studentenwerk darauf hingewiesen, daß er seine Bücher bei seinem Buchhändler zu kaufen hat — auch der bedürftige.
3. Der letztere kauft in seiner Buchhandlung gleichfalls die Bücher zum vollen Ladenpreis und läßt sich darüber eine Quittung ausstellen.
4. Diese Quittung legt er dem örtlichen Studentenwerk vor und erhält dort die entsprechende Vergütung.
5. Das Studentenwerk überreicht am Ende des Monats dem Vertreter des Ortsbuchhandels die entsprechenden zweiteiligen Gutscheine mit den dazugehörigen Quittungen. (Die Gutscheine werden vom Börsenverein angefertigt und den Studentenämtern zugestellt.)